

Satzung des Förderverein Schwimmbad Breklum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Schwimmbad Breklum e.V." und hat seinen Sitz in Breklum.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Gegründet wurde der Verein am 01.11.2023

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmens durch die ideelle und finanzielle Förderung und Sicherung des Bestandes, der Unterhaltung und des Betriebes des Freibades in Breklum als Sportstätte für die Allgemeinheit.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Vereinsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden und freiwilligen Leistungen der Mitglieder zur Instandhaltung und zur Steigerung der Attraktivität des Freibades (z.B. Einrichtung von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen)
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §52 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) mit dem Tod des Mitglieds;

- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss jeden Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss kann erfolgen a) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, b) wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet das Mitglied selbst durch eine Betragsangabe auf der Beitrittserklärung. Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbeitrag und den Fälligkeitstermin fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Kassenwart).

Als weitere Beisitzer gehören der Schriftführer und der Schwimmbadkoordinator dem Vorstand an. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen stellvertretenden 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellungen der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über Aufnahme, und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, (vom Tag der Wahl gerechnet) gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt zeitversetzt, wobei der 1.Vorsitzende, der Schriftführer und der Schwimmbadkoordinator in den ungeraden Jahren und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister (Kassenwart) in den geraden Jahren gewählt werden. Bei der Gründungswahl zum Vorstand werden der 2.Vorsitzende und der Kassenwart für 1 Jahr gewählt, anschließend für 2 Jahre.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden 2.Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der stellvertretende 2.Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende 2. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mindest-Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu bestimmen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform per Email

bzw. per WhatsApp, sowie durch Aushang an den örtlichen Infotafeln einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung, bzw. Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist je eine 2/3-Mehrheit, zur Änderung des Zwecks des Vereins eine Zustimmung aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut dieser angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag, der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Kassenprüfung

Die 2 Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei der Gründungswahl wird ein Kassenprüfer für 1 Jahr (anschließend für 2 Jahre) und der andere Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt.

Sie haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§17 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breklum für zweckgebundene Angelegenheiten im Sinne der Förderung des Sports.

§ 19 Regelungen außerhalb der Satzung

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 20 Geschlechtsneutrale Formulierungen

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mit gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Diese Satzung tritt am Tage der Gründung des Vereins in Kraft.
Breklum, 02.01.2024